

Münster, den 27. November 2018 um 18.30 Uhr im H2

Münsteraner Gesprächskreis Rechnungslegung und Prüfung e.V.

Aktuelles aus der Sanierungspraxis IDW S 6 und mehr

Agenda

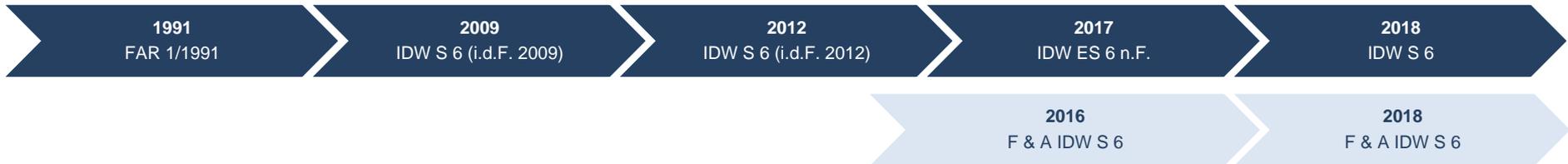
I. Neukonzeption des IDW S 6.....	03
II. Fragen & Antworten zum IDW S 6.....	20
III. Neue Rechtsprechung zum Going Concern und zur Beurteilung der Zahlungsfähigkeit.....	27
IV. Neufassung IDW PS 270.....	34
V. Kontakt.....	40

Agenda

I. Neukonzeption des IDW S 6.....	03
II. Fragen & Antworten zum IDW S 6.....	20
III. Neue Rechtsprechung zum Going Concern und zur Beurteilung der Zahlungsfähigkeit.....	27
IV. Neufassung IDW PS 270.....	34
V. Kontakt.....	40

Historie des IDW S 6

Zeitlicher Verlauf



FAR 1/1991	IDW S 6 (2009)	IDW S 6 (2012)	F & A (2016)	IDW ES 6 n. F.	IDW S 6 (2018)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Orientierung an Checklisten ▪ Validierung Sanierungsfähigkeit durch Planungsverprobung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Weiterentwicklung FAR 1/1991 ▪ Zweistufiges Verfahren: <ol style="list-style-type: none"> 1. Fortführungsfähigkeit 2. Wettbewerbs- und Renditefähigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stärkere Verzahnung der BGH-Rechtsprechung mit betriebswirtschaftlichen Anforderungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ergänzung zu IDW S 6 ▪ Praxishinweise, keine neuen Anforderungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwurf Neufassung ▪ Straffung ▪ Auslagerung von weiterführenden Erläuterungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Endgültiger Standard unter Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen
					<div style="background-color: #1a3d4d; color: white; padding: 5px; text-align: center;">F & A (2018)</div> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Weiterführende betriebswirtschaftliche Erläuterungen

Überarbeitung des IDW S 6 – Ziele und Kürzungen

Ziele

Ziele	Erläuterungen
1	Entschlackung → Fokussierung auf Kernbestandteile
2	Schärfere Trennung zwischen Anforderungen und Erläuterungen → F&A
3	Sanierungskonzepte für KMU
4	Vereinzelte Klarstellungen (Stufenkonzept, Eigenkapital)

Kürzungen

- Beschreibung der Krisenstadien in F & A übernommen
- Ausführungen zur Analyse der Unternehmenslage deutlich gekürzt (da bisher im Wesentlichen technische Erläuterungen)
- Maßnahmen zur Überwindung der Krisen in F & A übernommen (im Wesentlichen betriebswirtschaftliche Grundlagen)
- Ausführungen zum Leitbild gekürzt
- Ausführungen zu Kennzahlen gekürzt
- Muster für ein Fortführungskonzept gekürzt, da eigentlich Gegenstand des IDW S 11

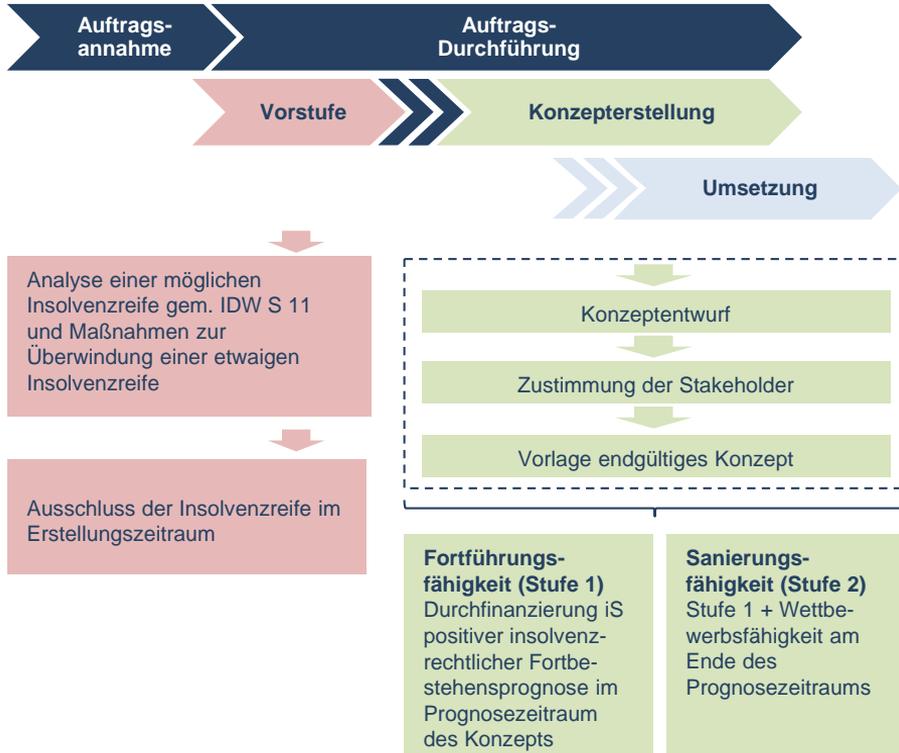


Überarbeitung des IDW S 6 - Klarstellungen

Klarstellungen

- Anlässe der Konzepterstellung ausführlicher dargestellt
- Verhältnis BGH-Anforderungen vs. IDW Anforderungen klargestellt
- Pointiertere Ausführungen zur zusammenfassenden Einschätzung der Sanierungsfähigkeit
- Notwendigkeit einer Aussage zur Fortbestehensprognose
- Aussagen zur Wettbewerbsfähigkeit
- Maßgeblichkeit der Wettbewerbsfähigkeit

Klarstellungen – Phasen der Erstellung IDW S 6 Tz. 17



Überarbeitung des IDW S 6 – Klarstellungen zu Mittelstandskonzepten (KMU)

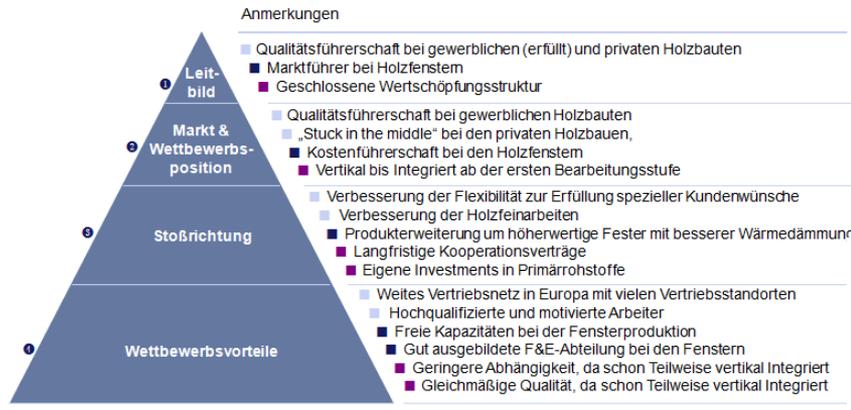
Übersicht

- Ausmaß der Untersuchung und die Berichterstattung an die ggf. geringere Komplexität des Unternehmens anpassen
- Kernbestandteile erforderlich → aufgrund einschlägiger, aktueller Rechtsprechung
- Bei KMU: angemessener Blick auf die strategische Position und das Leitbild des sanierten Unternehmens → angemessener Aufwand
- KMU: meist spezifische Problemfelder (Abhängigkeiten von wenigen Kunden bzw. Lieferanten), aber tendenziell unterdurchschnittlicher Analyseaufwand

Überarbeitung des IDW S 6 – Klarstellungen zu Mittelstandskonzepten (KMU)

Beispiel Strategie

- Vergleich Vision eines größeren KMU aus der Holzverarbeitenden Industrie (> 500 Mio. EUR, Nr. 1) mit einem mittleren aus der chemischen Industrie (50 Mio. EUR, Nr. 2): Erkennen Sie die Unterschiede?



1

2

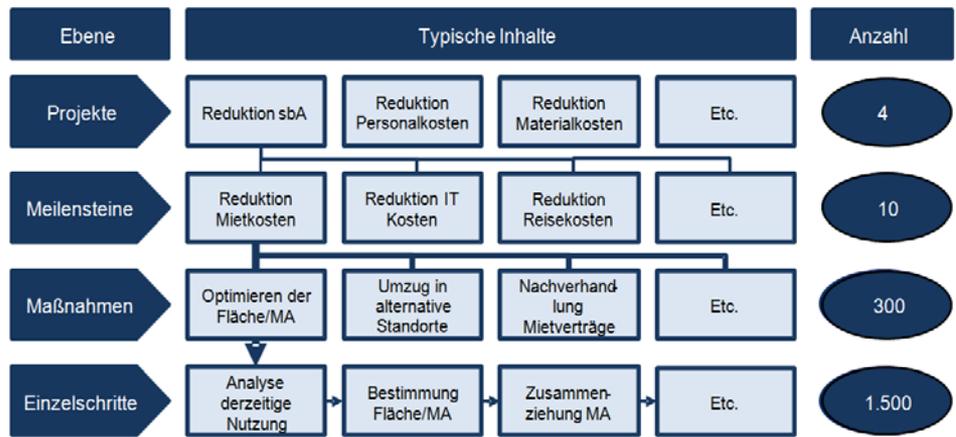
- 1 Leitbild:**
 - In dem Gesamtsegment der chemischen Stabilisatoren wird Qualitätsführerschaft in Europa angestrebt.
 - Angestrebt werden Technologiepartnerschaft mit den Kunden und dem Vertrieb
- 2 Markt und Wettbewerbsposition:**
 - Erste Schritte in Richtung Qualitätsverbesserung sowie eine Preiserhöhung sind bereits vollzogen worden.
 - Aktuell steht Chemicals nahe zu im Marktmittelfeld
- 3 Stoßrichtung:**
 - Investitionserweiterung und damit verbunden eine Qualitätsverbesserung
 - Auch eine auftragsbezogene Entwicklung und sowie eine vollständige REACH Zertifizierung wird auch für Klein- und Nischenprodukte angestrebt.
- 4 Wettbewerbsvorteile:**
 - Umfangreich Produktionskapazitäten auch für Kleinmengen
 - Umfangreiche Forschungs- & Entwicklungsabteilung
 - Gute Analyse und Labortechnik
 - Günstiger Bezug von Rohstoffen durch Nutzung von Kuppelprodukten im Konzern



Überarbeitung des IDW S 6 – Klarstellungen zu Mittelstandskonzepten (KMU)

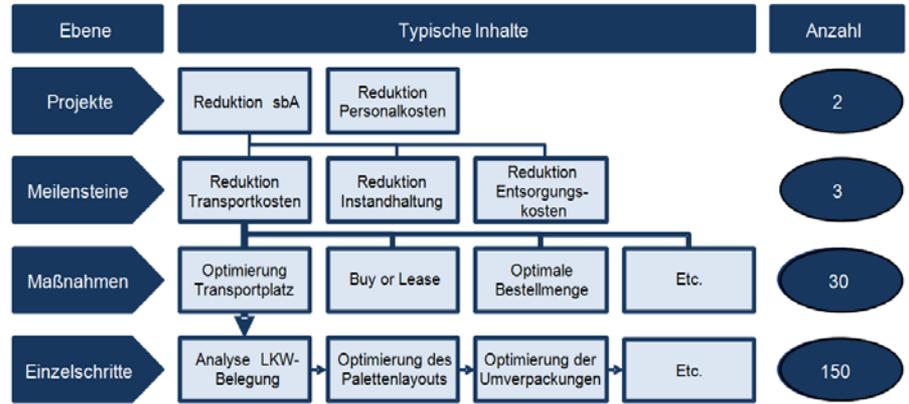
Beispiel Sanierungsmaßnahmen

- Vergleich Sanierungsmaßnahmen eines größeren KMU aus der Holzverarbeitenden Industrie (> 500 Mio. EUR, Nr.1) mit einem mittleren aus der chemischen Industrie (50 Mio. EUR, Nr. 2): Erkennen Sie die Unterschiede?



1

2



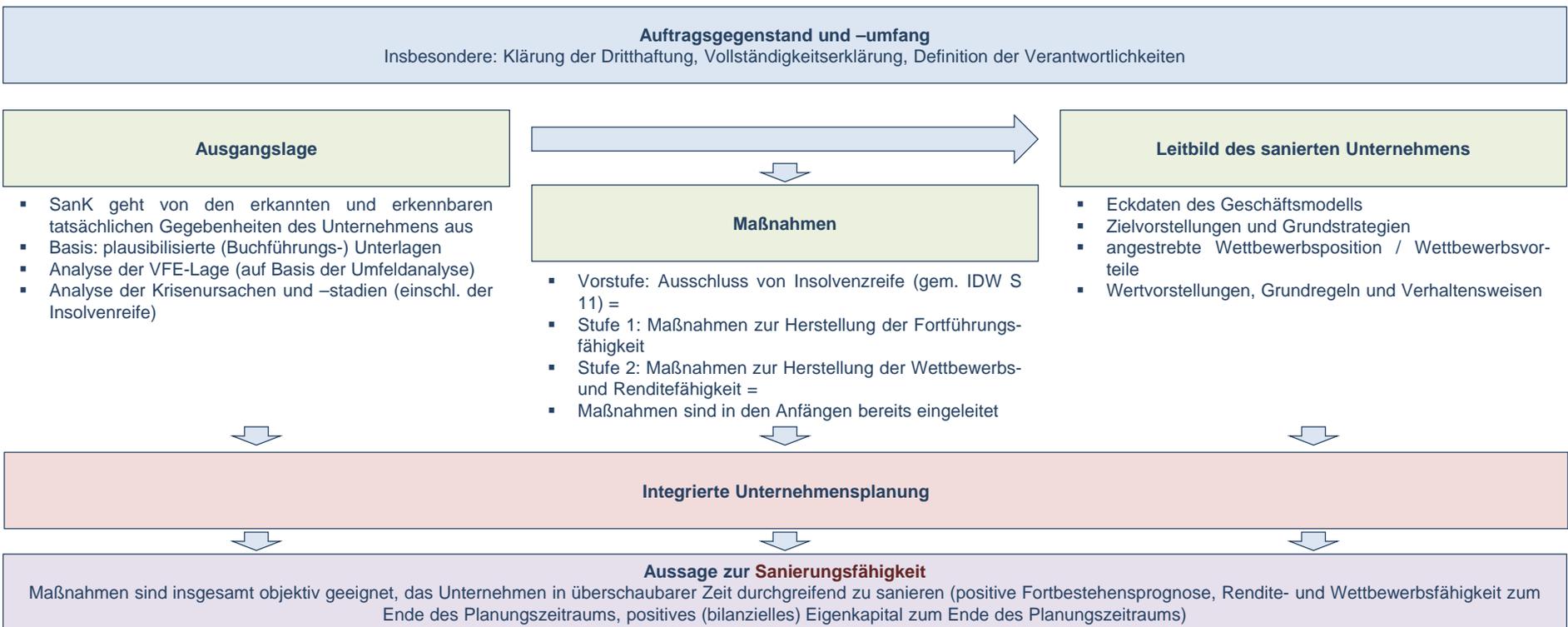
Überarbeitung des IDW S 6 – Anlässe der Konzepterstellung

Übersicht

- MaRisk BTO 1.2.5: Darlehensgewährung in der Krise
- Entlastung der Organe im Zusammenhang mit strafrechtlichen (z. B. §§ 283 ff. StGB) oder zivilrechtlichen Haftungsaspekten (§ 64 GmbHG)
- Sicherung des Sanierungsprivilegs nach § 39 Abs. 4 InsO
- Verhandlungen mit Stakeholdern (z.B. im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen oder bei Covenants-Brüchen)
- Gewährung öffentlicher Beihilfen

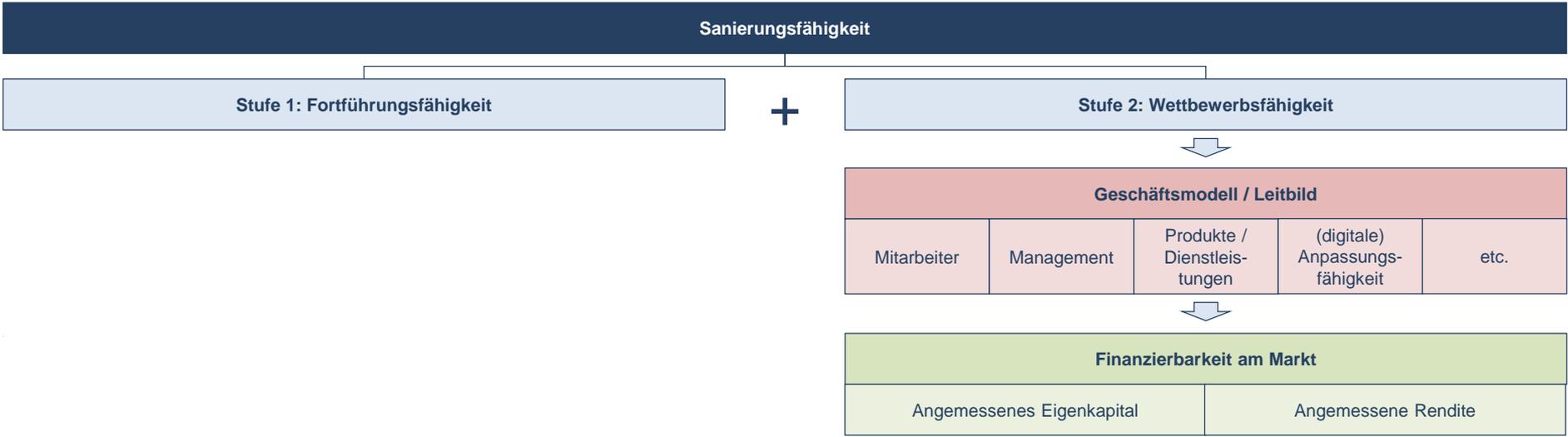
Inhaltlich unverändert: Kernanforderungen

Übersicht



Sanierungsfähigkeit – Eigenkapital und Rendite

Was ist unter Sanierungsfähigkeit zu verstehen? (IDW S 6 Tz. 24)



Erläuterungen

- Sanierungsfähigkeit setzt mithin eine entsprechende Liquiditätsausstattung (Fortführungsfähigkeit bzw. Stufe 1) und darüber hinaus die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens (Stufe 2) voraus
- Letzteres umfasst insb. ein tragfähiges Geschäftsmodell. Ein so aufgestelltes, wettbewerbsfähiges Unternehmen wird letztlich wieder Gewinne erwirtschaften (angemessene Rendite) und dadurch ein angemessenes Eigenkapital aufbauen können. Beide Kriterien sichern die Finanzierbarkeit des Unternehmens am Markt, wodurch das Unternehmen letztlich wieder attraktiv für Eigen- und Fremdkapitalgeber wird

Sanierungsfähigkeit – Eigenkapital und Rendite

Angemessenes Eigenkapital und Rendite

- BGH fordert durch Urteil v. 21.11.2005 – II ZR 277/03 „durchgreifende Sanierung“ → allerdings kein bestimmter Rechtsbegriff

Eigenkapital (EK)

- In der alten Fassung, Forderung in IDW S 6 nach branchenüblichem & bilanziellem Eigenkapital
- Neu: für saniertes Unternehmen ist Refinanzierbarkeit maßgeblich: Hierfür ist angemessenes bilanzielles Eigenkapital regelmäßig ein Indiz, aber nicht das Einzige
- IDW S 6 i.d.F. 2018 Auflockerung der „harten“ Forderung nach bilanziellem Eigenkapital (EK) → in Ausnahmefällen auch die Möglichkeit wirtschaftliches Eigenkapital zur Angemessenheit der EK-Ausstattung zu berücksichtigen
- Praxisbeispiel: familiengeführte oder stark durch Private Equity finanzierte Unternehmen
- Bei Angemessenheit der EK-Quote ist Orientierung am unteren Ende der Bandbreite möglich

Sanierungsfähigkeit – Eigenkapital und Rendite

Rendite

Diskussion, ob positives Jahresergebnis aus rechtlichen Gründen zur Bejahung der Sanierungsfähigkeit nötig ist?

- aus betriebswirtschaftlicher Sicht alternativlos
- Von BGH geforderte „durchgreifende Sanierung“ allerdings nur mit Wettbewerbs- und Renditefähigkeit des Unternehmens möglich
→ positive Rendite zwingend erforderlich
- IDW S 6 i.d.F 2018 anstatt zuvor branchenübliche Rendite, nun Forderung nach angemessener Rendite zur Sanierungsfähigkeit. Auch hier ist Orientierung am unteren Ende der branchenüblichen Bandbreite möglich

Ist für die Sanierungsfähigkeit zwingend eine branchenübliche Rendite erforderlich?

- Es ist durchgreifende Sanierung erforderlich (BGH v. 21.11.2005 – II ZR 277/03)
 - Wiederherstellung der Rentabilität der unternehmerischen Tätigkeit (BGH v. 12.05.2016 – IX ZR 65/14)
 - Konkret in Angriff genommenen Maßnahmen müssen insgesamt objektiv geeignet sein, das Unternehmen in überschaubarer Zeit durchgreifend zu sanieren (F & A IDW S 6 Abschn. 2.6)
 - Durch geeignete Maßnahmen ist die Wettbewerbsfähigkeit wiederzuerlangen
 - Wettbewerbsfähigkeit setzt Finanzierbarkeit am Markt voraus. Diese erfordert grundsätzlich eine angemessene Rendite sowie ein angemessenes Eigenkapital

Ist für die Sanierungsfähigkeit zwingend eine branchenübliche Rendite erforderlich?

- „Schwarze Null“ (= nur ausgeglichenes Jahresergebnis) lediglich für Bestätigung der Stufe 1 (Fortführungsfähigkeit) ausreichend
- Ausnahmen hiervon sind allenfalls in Fällen denkbar, in denen der Konzern nicht den Wettbewerbsgesetzen unterliegt und i.W. andere Gründe den Fortbestand sichern (F&A zu IDW S 6 Ziff. 5.2.)

Eigenkapital und Rendite – Praxisbeispiel (Seite 1/5)

Zahlen: IST 2017

Aktiva	Bilanz IST 2017 in TEUR		Passiva	
Anlagevermögen	7.272		Eigenkapital	0
<i>Immaterielle VG</i>		874	<i>Gezeichnetes Kapital</i>	500
<i>Sachanlagen</i>		6.131	<i>Bilanzverlust durch EK gedeckt</i>	-500
<i>Finanzanlagen</i>		267	Rückstellungen	4.873
Umlaufvermögen	17.710		Verbindlichkeiten	20.198
<i>Vorräte</i>		5.972	<i>Verb. ggü. Kreditinstituten</i>	6.219
<i>Forderungen</i>		4.393	<i>Verb. aus LuL</i>	3.197
<i>Kasse & Bank</i>		7.345	<i>Verb. ggü. Gesellschaftern</i>	10.782
Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag	89			
		25.071		25.071
			<i>EK-Quote</i>	0%

GuV IST 2017 in TEUR	
Umsatzerlöse	42.212
Bestandsveränderung	3.556
sbE	187
Materialaufwand	21.857
Personalaufwand	13.479
Abschreibungen	2.378
sbA	8.828
	-587
<u>Steuern vom Einkommen & Ertrag</u>	0
Ergebnis nach Steuern	-587
sonstige Steuern	2
<u>Jahresfehlbetrag</u>	-589
<i>Umsatzrendite</i>	-1,40%

Erläuterungen

- Das Geschäftsjahr 2017 entwickelt sich so schlecht, dass ein Jahresfehlbetrag i. H. v. TEUR 589 entsteht, der das Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von TEUR 500 vollkommen aufzehrt. Momentan liegt bei der FJJ GmbH eine Erfolgskrise vor

Eigenkapital und Rendite – Praxisbeispiel (Seite 2/5)

Zahlen Plan 2018

Aktiva		Bilanz PLAN 2018 in TEUR		Passiva		GuV Plan 2018 in TEUR	
Anlagevermögen	10.587	Eigenkapital	299	Umsatzerlöse		45.734	
<i>Immaterielle VG</i>	821	<i>Gezeichnetes Kapital</i>	500	Bestandsveränderung		1.263	
<i>Sachanlagen</i>	9.438	<i>Bilanzverlust durch EK gedeckt</i>	-201	sbE		618	
<i>Finanzanlagen</i>	328	Rückstellungen	4.827	Materialaufwand		22.597	
Umlaufvermögen	17.462	Verbindlichkeiten	22.923	Personalaufwand		13.357	
<i>Vorräte</i>	6.134	<i>Verb. ggü. Kreditinstituten</i>	9.459	Abschreibungen		2.854	
<i>Forderungen</i>	3.843	<i>Verb. aus LuL</i>	2.875	sbA		8.397	
<i>Kasse & Bank</i>	7.485	<i>Verb. ggü. Gesellschaftern</i>	10.589			410	
	28.049		28.049	Steuern vom Einkommen & Ertrag		19	
		EK-Quote	1%	Ergebnis nach Steuern		391	
				sonstige Steuern		3	
				Jahresüberschuss		388	
							Umsatzrendite 0,85%

Erläuterungen

- Durch einen Sanierungskredit i. H. v. EUR 3 Mio. kann die FJF GmbH in ihren veralteten Maschinenpark sowie in Forschung und Entwicklung investieren, um verstärkt neue Kunden im margenstarken Geschäft mit Pharmaunternehmen zu gewinnen. Dadurch und durch verstärkte Vertriebsbemühungen kann ein Jahresüberschuss von TEUR 388 erwirtschaftet werden, der vollständig thesauriert wird. Im Planjahr 2018 wird erstmals wieder eine positive EK-Quote erreicht

Eigenkapital und Rendite – Praxisbeispiel (Seite 3/5)

Zahlen Plan 2019

Aktiva	Bilanz PLAN 2019 in TEUR		Passiva
Anlagevermögen	8.876		Eigenkapital
<i>Immaterielle VG</i>		516	<i>Gezeichnetes Kapital</i>
<i>Sachanlagen</i>		8.133	<i>Bilanzgewinn</i>
<i>Finanzanlagen</i>		227	Rückstellungen
Umlaufvermögen	15.760		Verbindlichkeiten
<i>Vorräte</i>		5.334	<i>Verb. ggü. Kreditinstituten</i>
<i>Forderungen</i>		2.721	<i>Verb. aus LuL</i>
<i>Kasse & Bank</i>		7.705	<i>Verb. ggü. Gesellschaftern</i>
		24.636	
			EK-Quote
			3%

GuV Plan 2019 in TEUR	
Umsatzerlöse	46.867
Bestandsveränderung	-245
sbE	398
Materialaufwand	22.383
Personalaufwand	13.230
Abschreibungen	2.884
sbA	8.026
	497
Steuern vom Einkommen & Ertrag	31
Ergebnis nach Steuern	466
sonstige Steuern	11
Jahresüberschuss	455
	Umsatzrendite
	0,97%

Erläuterungen

- Der Jahresüberschuss i. H. v. TEUR 455 im Planjahr 2019, der vor allem dadurch erzielt wird, dass das Geschäft mit dem Anlagenbau für Unternehmen aus der Pharmaindustrie zunehmend Fuß fasst und dadurch eine stetige Umsatzsteigerung realisiert werden kann, wird wieder vollständig einbehalten und zur Erhöhung des Eigenkapitals verwendet. So kann im Planjahr 2019 bereits eine Eigenkapitalquote von 3% bei einer Umsatzrendite von ca. 1% erzielt werden

Eigenkapital und Rendite – Praxisbeispiel (Seite 4/5)

Zahlen Plan 2020

Aktiva	Bilanz PLAN 2020 in TEUR		Passiva
Anlagevermögen	8.855		Eigenkapital
<i>Immaterielle VG</i>		729	<i>Gezeichnetes Kapital</i>
<i>Sachanlagen</i>		7.279	<i>Bilanzgewinn</i>
<i>Finanzanlagen</i>		847	Rückstellungen
Umlaufvermögen	13.670		Verbindlichkeiten
<i>Vorräte</i>		3.674	<i>Verb. ggü. Kreditinstituten</i>
<i>Forderungen</i>		2.761	<i>Verb. aus LuL</i>
<i>Kasse & Bank</i>		7.235	<i>Verb. ggü. Gesellschaftern</i>
		22.525	
			EK-Quote
			7%
			EK-Quote (mit 1/2 G'after Darl.)
			30%

GuV Plan 2020 in TEUR	
Umsatzerlöse	49.437
Bestandsveränderung	-438
sbE	561
Materialaufwand	23.198
Personalaufwand	13.921
Abschreibungen	3.147
sbA	7.671
	1.623
Steuern vom Einkommen & Ertrag	689
Ergebnis nach Steuern	934
sonstige Steuern	41
Jahresüberschuss	893
	<i>Umsatzrendite</i>
	1,81%

Erläuterungen

- Im letzten Planjahr 2020 kann bereits eine Umsatzrendite von knapp 2% erzielt werden. Durch einen wieder vollständig thesaurierten Jahresüberschuss von TEUR 893, wächst das Eigenkapital der FJF GmbH auf EUR 1.647 an (was einer EK-Quote von 7% entspricht)

Eigenkapital und Rendite – Praxisbeispiel (Seite 5/5)

Frage der Sanierungsfähigkeit

- Wettbewerbsfähigkeit (Stufe 2) durch ein realisierbares Leitbild & die Finanzierbarkeit am Markt. Hierzu ist eine angemessene Eigenkapitalausstattung und eine angemessene Rendite notwendig
- In der deutschen Anlagenbaubranche liegt die durchschnittliche Umsatzrendite in einer Bandbreite von 3%-7% und die durchschnittliche Eigenkapitalquote bei 27%-33%
- Mit einer Umsatzrendite von 2% im letzten Planjahr des Prognosezeitraums liegt das Unternehmen zwar noch unterhalb der angemessenen Bandbreite vergleichbarer Unternehmen, der Turnaround ist aber erreicht
- Die Eigenkapitalquote liegt, unter bloßer Beachtung des bilanziellen Eigenkapitals, mit 7% deutlich unter der Branchenüblichkeit. Nach der Anforderung des IDW S 6 aus 2012 wäre hier die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung zu verneinen sowie die Sanierungsfähigkeit nicht gegeben
- Durch die neue Fassung aus 2018 dürfen nun jedoch in Ausnahmefällen auch wirtschaftliche Eigenkapitalbestandteile zur Berechnung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung herangezogen werden
- Da das Unternehmen im Wesentlichen durch den Gesellschafter finanziert ist, bietet es sich an, das Gesellschafterdarlehen oder Teile hiervon als wirtschaftliches Eigenkapital zur Bemessung einer angemessenen Eigenkapitalquote heranzuziehen. Hierzu ist es erforderlich, dass der Gesellschafter eine qualifizierte Rangrücktrittserklärung verbunden mit einer verbindlichen Belassungserklärung vereinbart, sodass das oder die Darlehen so lange im Unternehmen belassen werden, wie sie zur Herstellung einer angemessenen Eigenkapitalquote benötigt werden
- Wenn das Gesellschafterdarlehen zur Hälfte (EUR 5 Mio.) angesetzt wird, kann die Eigenkapitalausstattung auf branchenübliche 30% erhöht werden und erfüllt dadurch die Anforderung der Angemessenheit
- Idealerweise werden die benötigten Beträge auf mehrere Darlehen aufgeteilt, sodass auch frühzeitig mit einer Rückzahlung begonnen werden kann, soweit künftige Gewinne thesauriert werden

Agenda

I. Neukonzeption des IDW S 6.....	03
II. Fragen & Antworten zum IDW S 6.....	20
III. Neue Rechtsprechung zum Going Concern und zur Beurteilung der Zahlungsfähigkeit.....	27
IV. Neufassung IDW PS 270.....	34
V. Kontakt.....	40

Weitere F & A IDW S 6 (Seite 1/6)

Was ist unter einem Fortführungskonzept zu verstehen? (Abschn. 2.8)

- Im Unterschied zu einem Sanierungskonzept muss ein Fortführungskonzept nicht den Anforderungen genügen, die an das Kriterium der Wettbewerbsfähigkeit zu stellen sind
- Im Fortführungskonzept ist zunächst zu prüfen, ob das Unternehmen in der Lage ist, im Betrachtungszeitraum jederzeit seinen fälligen Verbindlichkeiten nachzukommen. Für eine Fortführungsfähigkeit muss deshalb nicht nur im ggf. kürzeren Prognosezeitraum der insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose, sondern im gesamten Planungszeitraum die Finanzierung des Unternehmens mit überwiegender Wahrscheinlichkeit sichergestellt sein. Eine solche Liquiditätsplanung aufzustellen, ist zunächst immer Aufgabe der geschäftsführenden Organe eines Unternehmens
- Grundsätzlich ist ein Fortführungskonzept alleine nicht geeignet, die dauerhafte bzw. durchgreifende Sanierung eines Unternehmens, wie sie der Bundesgerichtshof fordert, darzustellen. IDW S 6 verlangt grundsätzlich ein zweistufiges Vorgehen (Tz. 76) bei der Beurteilung der Sanierungsfähigkeit eines Unternehmens

Wann sollte ein Sanierungskonzept „in Anlehnung an IDW S 6“ erstellt werden? (Abschn. 2.4)

- IDW S 6 = „Qualitätssiegel“
 - IDW S 6 erfüllt → BGH-Anforderungen erfüllt
 - BGH-Anforderungen erfüllt → IDW S 6 erfüllt
 - Bezeichnung „in Anlehnung“ führt zu Unsicherheit bei Banken, ob BGH-Anforderungen erfüllt sind
 - Sind Kernbestandteile des IDW S 6 (= BGH-Anforderungen) unvollständig
→ nicht vertretbares Haftungs-Risiko
- Für Sankonzepte „in Anlehnung an IDW S 6“ gibt es keinen Raum!

Weitere F & A IDW S 6 (Seite 2/6)

Umfasst IDW S 6 die höchstrichterliche Rechtsprechung? Was ist ein Sanierungskonzept nach BGH und nach IDW S 6? (Abschn. 2.6)

- BGH Urteile
 - Beziehen sich auf die im jeweiligen Rechtstreit kritischen Aspekte eines Sanierungskonzepts
 - Stellen notwendige Elemente eines schlüssigen betriebswirtschaftlichen Konzepts im jeweiligen Einzelfall dar
- IDW S 6
 - Berücksichtigt und konkretisiert sämtliche Rechtsprechungen des BGH bzgl. der betriebswirtschaftlichen Anforderungen
 - IDW S 6 = Berücksichtigung der einzelnen Rechtsprechungen und Anforderungen des BGH → Überführung in ein „schlüssiges und erfolgsversprechendes“ Sanierungskonzept

Worin unterscheidet sich die Erstellung eines Sanierungskonzepts von dessen Beurteilung? (Abschn. 2.7)

- Erstellung
 - Aktive Unterstützung der Geschäftsführung durch Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Erstellung eines Sanierungskonzepts
 - Mitwirkung bei der Erarbeitung des Konzepts und an der Gestaltung der Sanierungsmaßnahmen, der Entwicklung eines neuen strategischen Leitbildes sowie ggf. der Planung
- Beurteilung
 - Eines vom Management bzw. einem sachkundigen Dritten erstelltes Sanierungskonzept hinsichtlich der Anforderungen des BGH und des IDW S 6 an ein Sanierungskonzept

Weitere F & A IDW S 6 (Seite 3/6)

Reicht der Bank ein Fortführungskonzept zur Erfüllung der MaRisk oder ist zwingend ein Sanierungskonzept erforderlich? (Abschn. 2.9)

- MaRisk: [...] Institut [...] hat [...] sich [...] ein Sanierungskonzept [...] vorlegen zu lassen [...] → Fortführungskonzept reicht grundsätzlich nicht
- Ausnahme: „Single-Assets-Fonds“-Strukturen (z.B. Schiffs-, Infrastruktur- und Immobilienfonds)
 - Sanierung (=Wettbewerbsfähigkeit) i.d.R. nicht möglich
 - Dienen ausschließlich dem Zweck der Finanzierung eines einzelnen Vermögensgegenstandes; i.d.R. eine fest vereinbarte Laufzeit
 - Banken akzeptieren in diesen Fällen z.T. ein Fortführungskonzept

Wie ist der Maßstab der überwiegenden Wahrscheinlichkeit auszulegen? (Abschn. 3.1)

- Maßstab der überwiegenden Wahrscheinlichkeit relevant für:
 - Beurteilung nach § 19 Abs. 2 InsO (Überschuldung), Sanierungsfähigkeit u. Sanierungsmaßnahmen unter Mitwirkung Dritter
 - Überwiegende Wahrscheinlichkeit = gewichtigere Gründe sprechen für eine positive insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose bzw. Sanierung als dagegen
 - Eintritt des Erfolges muss wahrscheinlicher sein als Scheitern
 - Genaue prozentuale Erfassung der Eintrittswahrscheinlichkeiten von geplanten Maßnahmen ist nicht zweckmäßig → würde zu einer missverständlichen Scheingenaugkeit führen
 - Überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintritts wesentlicher Maßnahmen und Prämissen ist im Sanierungskonzept zu erläutern
- Herausforderung: Maximal Objektivierung dieser subjektiven Einschätzung und Forderung nach „Plausibilität“ von Annahmen und Einschätzungen
- Plausibilität nach IDW-Praxishinweis 2/2017 (Beurteilung einer Unternehmensplanung bei Bewertung, Restrukturierung, Due Diligence und Fairness Opinion):
Plausibilität = Nachvollziehbarkeit, Konsistenz und Widerspruchsfreiheit

Weitere F & A IDW S 6 (Seite 4/6)

Wer darf Sanierungskonzepte gemäß IDW S 6 erstellen? (Abschn. 3.3)

- grds.: Erstellung von Sanierungskonzepten keine Vorbehaltsaufgabe → jeder mit ausreichender Sachkunde
- IDW S 6 richtet sich nicht nur an WP → Erstellung nach IDW S 6 auch von Angehörigen anderer Berufsgruppen
- BGH v. 04.12.1997 – IX ZR 47/97, Tz. 25 m.w.N.: Für die Prognose der Durchführbarkeit ist auf die Beurteilung eines unvoreingenommenen - nicht notwendigerweise unbeteiligten - branchenkundigen Fachmanns abzustellen
- Problem: Beurteilung der Insolvenzreife = Rechtsberatung? Haftpflichtversicherung? (Bei WP: § 5 I RDG)
- Lösung: Erklärung eines zur Erteilung von Rechtsrat Berechtigten (RA, WP, vBP, StB) + Gutachten beifügen

Inwieweit ist eine Einschätzung der Managementfähigkeit des derzeit existierenden Personals zwingend? (Abschn. 4.1)

- Fähigkeit des Managements = wesentliche Voraussetzung zur Umsetzung des geplanten Sanierungskonzepts für erfolgreiche Sanierung
→ Umsetzung der Maßnahmen kaum möglich bei fehlenden erforderlichen Kenntnissen, Erfahrungen und Durchsetzungsstärke des Managements
 - Fähigkeiten des Managements sind vom Ersteller bzw. Gutachter in die Beurteilung des Sanierungskonzepts mit einzubeziehen
- Konfliktsituationen
 - Lösung im Interesse des zu sanierenden Unternehmens
- Unterstützung des Managements durch einen Sanierungsberater (Chief Restructuring Officer) bei Bedarf möglich

Weitere F & A IDW S 6 (Seite 5/6)

Welche Reife müssen die Verhandlungen über Maßnahmen Dritter haben, wenn die bindende Verpflichtung noch aussteht? (Abschn. 6.2)

- Sanierungskonzept kann Maßnahmen umfassen, die von der Mitwirkung Dritter abhängen und deren rechtlich bindende Verpflichtung zum Zeitpunkt der Erstellung noch aussteht
 - Maßnahmen sind bezüglich ihrer Erfolgsaussichten zu bewerten
 - Berücksichtigung von Maßnahmen nur möglich, deren Realisierung überwiegend wahrscheinlich ist
 - Hinweis im Bericht an geeigneter Stelle und in der Schlussbemerkung zur Zusammenfassung
- Für positive Sanierungsaussage können nur Maßnahmen berücksichtigt werden, die mit überwiegender Wahrscheinlichkeit realisiert werden

Sind Sensitivitätsbeurteilungen erforderlich und muss eine integrierte Planung vorliegen? (Abschn. 7.1 / 7.2)

- Sensitivitätsanalyse bei Darstellung von Maßnahmeneffekten grundsätzlich nicht erforderlich
 - Können bei Planungsrisiken aber zweckdienlich sein und finanzielle Vorsorge zur Abdeckung von Risiken aufzeigen
- Sanierungsaussage hingegen muss eindeutig sein und den in der Sanierungsplanung überwiegend wahrscheinlichen Fall abdecken
- Erstellung der integrierten Finanzplanung (GuV, Bilanz, Liquiditätsplanung) in der Regel erforderlich
- Diese drei Bestandteile der Planung müssen miteinander verknüpft und aufeinander abgestimmt werden
- Planungsmodell kann der Größe und Komplexität des Unternehmens angepasst werden
- Bei im Zeitablauf weitgehend statischen Bilanzzusammenhängen kann in Ausnahmefällen lediglich eine Betrachtung der Liquidität ausreichend sein

Weitere F & A IDW S 6 (Seite 6/6)

Nach IDW S 6, Tz. 84 ist die Planung um Kennzahlen zu ergänzen. In Betracht kommen beispielsweise folgende Kennzahlen

Liquiditätskennzahlen

- Liquiditätsgrade I bis III
- Cashflow in % vom Umsatz
- Schuldentilgungsdauer in Jahren
- Kapitaldienstdeckungsfähigkeit - Debt Service Coverage

Ertragskennzahlen

- Gesamtkapitalrentabilität
- Eigenkapitalrentabilität
- Umsatzrentabilität
- Material-/Fremdleistungsquote
- Personalaufwandsquote
- EBITDA in % vom Umsatz

Vermögenskennzahlen

- Eigenmittelquote
- Verschuldungsgrad
- Anlagendeckung
- Working Capital
- Laufzeiten der Debitoren und Kreditoren in Tagen
- Vorratsreichweite in Tagen

Agenda

I. Neukonzeption des IDW S 6.....	03
II. Fragen & Antworten zum IDW S 6.....	20
III. Neue Rechtsprechung zum Going Concern und zur Beurteilung der Zahlungsfähigkeit.....	27
IV. Neufassung IDW PS 270.....	34
V. Kontakt.....	40

Aktuelle BGH-Rechtsprechung verschärft die Verantwortung von Steuerberatern bei der Erstellung von Jahresabschlüssen

Aktuelles BGH Urteil IX ZR 285/14 vom 26.01.2017: Leitsätze

- § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB
- § 675 BGB, § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB
- § 675 BGB, § 19 Absatz 2 InsO

Erläuterungen

- „Besteht für eine Kapitalgesellschaft ein Insolvenzgrund, scheidet eine Bilanzierung nach Fortführungswerten aus, wenn innerhalb des Prognosezeitraums damit zu rechnen ist, dass das Unternehmen noch vor dem Insolvenzantrag, im Eröffnungsverfahren oder alsbald nach Insolvenzeröffnung stillgelegt werden wird.“
- „Eine Haftung des Steuerberaters setzt voraus, dass der Jahresabschluss angesichts einer bestehenden Insolvenzreife der Gesellschaft objektiv zu Unrecht von Fortführungswerten ausgeht.“
- „Der mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für eine GmbH beauftragte Steuerberater ist verpflichtet zu prüfen, ob sich auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und der ihm sonst bekannten Umstände tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten ergeben, die einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen können. Hingegen ist er nicht verpflichtet, von sich aus eine Fortführungsprognose zu erstellen und die hierfür erheblichen Tatsachen zu ermitteln.“
- „Der mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für eine GmbH beauftragte Steuerberater hat die Mandantin auf einen möglichen Insolvenzgrund und die daran anknüpfende Prüfungspflicht ihres Geschäftsführers hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und er annehmen muss, dass die mögliche Insolvenzreife der Mandantin nicht bewusst ist.“
 - Hinweis- und Warnpflicht des Steuerberaters und...
 - ... teilweise Aufgabe bisheriger BGH-Rechtsprechung: Haftung StB für Insolvenzverschleppungsschaden wegen unterlassenen Hinweises nur, wenn ausdrückliche Beauftragung mit Prüfung der Insolvenzreife erfolgt ist.

Mangelhafte Bilanzen und fehlende Warnhinweise können Schadenersatzpflichten begründen

Herleitung der Leitsätze

- Wann liegt ein Schaden vor?

- Wann wird die Leistung des Steuerberaters mangelhaft in Abgrenzung zu den Pflichten des Mandanten?

Erläuterungen

- Schadenersatzpflicht liegt vor, wenn mangelhaft erstellte Bilanz ursächlich ist für Schäden, die aus der verschleppten Insolvenzantragstellung resultieren.

- Daneben kommt Verletzung von Hinweis- und Warnpflichten in Betracht.
 - Haftung nach Werkvertragsrecht/werkvertragliche Verpflichtung mit Geschäftsbesorgungscharakter; Erstellung Jahresabschluss ist fest umrissener Leistungsgegenstand unter Erfüllung der handelsrechtlichen Pflichten.
 - Erstellung Jahresabschluss pflichtwidrig auf der Grundlage von Fortführungswerten, führt zu mangelhafter Leistung.

- Ohne besondere Vereinbarung keine Verpflichtung von sich aus, die für die Fortführungs-/bestehensprognose erheblichen Tatsachen zu ermitteln.

- Steuerberater hat nur die ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und die ihm bekannten Umstände zu prüfen.

- Mandant hat über Gestaltungsmöglichkeiten oder Bewertungsprobleme zu entscheiden, Steuerberater hat hierzu diese Entscheidung des Mandanten einzuholen, der....

-durch seine Unterschrift unter den Jahresabschluss bestätigt, dass ihm keine Umstände bekannt sind, die zur Abkehr von going concern zwingen.

Für den Prognosezeitraum ist zu entscheiden, ob das Unternehmen objektiv betrachtet fortgeführt werden kann

Prognoseentscheidung als Grundlage für Going Concern

- Wann scheidet eine Bilanzierung zu Fortführungswerten objektiv aus?

Erläuterungen

- Grundsatz: Es handelt sich um Prognoseentscheidung des bilanzierenden Unternehmens über handelsrechtlich gebotenen Zeitraum (regelmäßig das auf den Abschlussstichtag folgende Geschäftsjahr).
- Objektiv falsch ist die Prognoseentscheidung daher nur dann, wenn zum Zeitpunkt der Beurteilung feststeht, dass die Unternehmenstätigkeit bis zum Ablauf der Prognosezeitraum aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eingestellt wird.
- Die Vermutung spricht solange für Going Concern, wie nicht Umstände sichtbar werden, die die Fortführung unwahrscheinlich erscheinen lassen oder zweifelsfreie Kenntnis von der Unmöglichkeit der Fortführung besteht.
- Daher ist selbst bei Zweifeln an der Überlebensfähigkeit des Unternehmens unter Fortführungsgesichtspunkten zu bilanzieren.
- Die Fortführungsvermutung entfällt erst, wenn es objektiv fehlerhaft wäre, von der Aufrechterhaltung der Unternehmenstätigkeit (innerhalb des Prognosezeitraums) auszugehen.

Insolvenzgründe allein reichen grundsätzlich nicht für eine Abkehr vom Going Concern aus

Insolvenzgründe und Going Concern

- Wie stehen Insolvenzgrund und Going Concern zueinander?

Erläuterungen

- Grundsatz: Ein vorliegender Insolvenzgrund bedingt nicht zwingend die Aufgabe von Going Concern, da § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB an die Unternehmenstätigkeit als solche anknüpft. Es geht darum, die im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögensgegenstände entsprechend ihrem tatsächlichen Verwendungszweck zutreffend zu bewerten.
- Also: Liegt Insolvenzgrund vor, ist für die handelsrechtliche Bilanzierung entscheidend, ob eine Fortführung der Unternehmenstätigkeit auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu erwarten oder damit zu rechnen ist, dass noch vor dem Insolvenzantrag im Eröffnungsverfahren oder kurz nach Eröffnung Silllegung erfolgen wird.
- Daher kann trotz eines Insolvenzgrundes handelsrechtlich eine Bilanzierung zu Fortführungswerten zulässig sein, wenn ein glaubhafter Fortführungsinsolvenzplan vorliegt, eine übertragende Sanierung innerhalb des Prognosezeitraums angestrebt wird, möglich ist oder anzunehmen ist,...
- ...dass Unternehmenstätigkeit auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens innerhalb des Prognosezeitraums fortgeführt werden wird.
- Insgesamt erfordert dies eine komplexe Prognose über die Gesamtsituation des Unternehmens, die im Zweifel...
- ...eine insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose (IDW S11) erfordert, deren...
- ...Ergebnis in die bilanzielle Fortführungsprognose einzubeziehen ist

Aktuelle BGH-Rechtsprechung gibt Hinweise auf Tatsachen, die gegen ein Going Concern sprechen

Non Going Concern

- Was sind Hinweise für Einstellung Geschäftstätigkeit?

Erläuterungen

- Nicht ausreichend: aktive Teilnahme am Wirtschaftsleben.
- Konkrete Begründung im Einzelfall, etwa aus:
 - In der Vergangenheit keine Gewinne erwirtschaftet
 - In der Vergangenheit nicht leicht auf finanzielle Mittel zurückgreifen können
 - Zu geringe EK-Ausstattung
 - Liquiditätsschwierigkeiten
 - Bilanzielle Überschuldung vorliegend oder drohend
- ...daraus folgt Insolvenzgefährdung und...
- ...daraus wiederum ggf. keine ausreichende Wahrscheinlichkeit, dass sich Unternehmen außerhalb eines Insolvenzverfahrens fortführen lässt, aber...
- ...nur dann, wenn das Geschäftsmodell insgesamt nicht insolvenztauglich ist, denn...
- ...es gibt die Möglichkeit, ein Krisenunternehmen bspw. mit einem Planverfahren unterstützt zu sanieren

Die aktuelle BGH-Rechtsprechung erhöht und erklärt deutlicher die Verantwortung an Ersteller von Jahresabschlüssen

Zusammenfassung

- Erkennt der Steuerberater Umstände, die geeignet sind, die implizite Fortführungsprognose des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB in Frage zu stellen, oder hätte er bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit bei Erstellung des Jahresabschlusses solche Umstände erkennen müssen, muss er zumindest dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaft eine explizite Fortführungs-/ bestehensprognose erstellt.
- Übergibt die Gesellschaft dem Steuerberater eine explizite Fortführungs-/ bestehensprognose, darf der Steuerberater diese – wenn sie nicht evident untauglich ist – bei der Erstellung des Jahresabschlusses zugrunde legen.
- Legt der Mandant nicht von sich aus ein Ergebnis der Fortführungsabsicht vor, muss der Steuerberater diese anmahnen. Er darf sich nicht auf bloße Aussagen ohne sachlichen Gehalt verlassen. Er ist zwar nicht verpflichtet, die notwendigen Überprüfungen ohne gesonderten Auftrag selbst zu veranlassen oder durchzuführen. Er muss aber dafür Sorge tragen, dass der Mandant die Bedenken ausräumt.
- Ohne diese Schritte kann eine Mängelhaftung nur vermieden werden, wenn trotz expliziter Hinweise der Auftraggeber die Anweisung erteilt, dennoch zu Fortführungswerten zu erstellen und dies vom Steuerberater in dem zu erstellenden Entwurf klar und deutlich dokumentiert wird, „Freizeichnungslösung“ m.E. kritisch
- Lediglich der Hinweis auf bilanzielle Überschuldung ist nicht ausreichend.
- Siehe im Ergebnis auch (IDW S 7, Tz. 29): Eine rein mechanische Zusammenstellung der Abschlussunterlagen würde der Rolle des Wirtschaftsprüfers als Sachverständigem nicht gerecht werden.
- Anforderungen an Würdigungstiefe wird vom BGH berücksichtigt und hängt von der Auftragsart – analog IDW S7 - ab, nämlich
 1. Erstellung ohne Beurteilungen
 2. Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen
 3. Erstellung mit umfassenden Beurteilungen
- ...unabhängig vom Auftragsumfang ist der Jahresabschluss mangelhaft, wenn er gegen handelsrechtliche Vorgaben verstößt, so dass der Auftragsumfang letztlich irrelevant ist, was letztlich auch nicht durch einen Dienstvertrag gelöst werden kann

Agenda

I. Neukonzeption des IDW S 6.....	03
II. Fragen & Antworten zum IDW S 6.....	20
III. Neue Rechtsprechung zum Going Concern und zur Beurteilung der Zahlungsfähigkeit.....	27
IV. Neufassung IDW PS 270.....	34
V. Kontakt.....	40

Fortführungs- vs. Fortbestehensprognose handelsrechtlich vs. insolvenzrechtlich

Fortführungsprognose & uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Fortführungsprognose

- Going-Concern-Prämisse
- handelsrechtlicher Bewertungszweck § 252 HGB
- kein Entgegenstehen tatsächlicher / rechtlicher Gegebenheiten
- Prognosezeitraum: kommt darauf an, grundsätzlich 12 Monate ab Bilanzstichtag aber abhängig vom Krisenstadium



Fortbestehensprognose

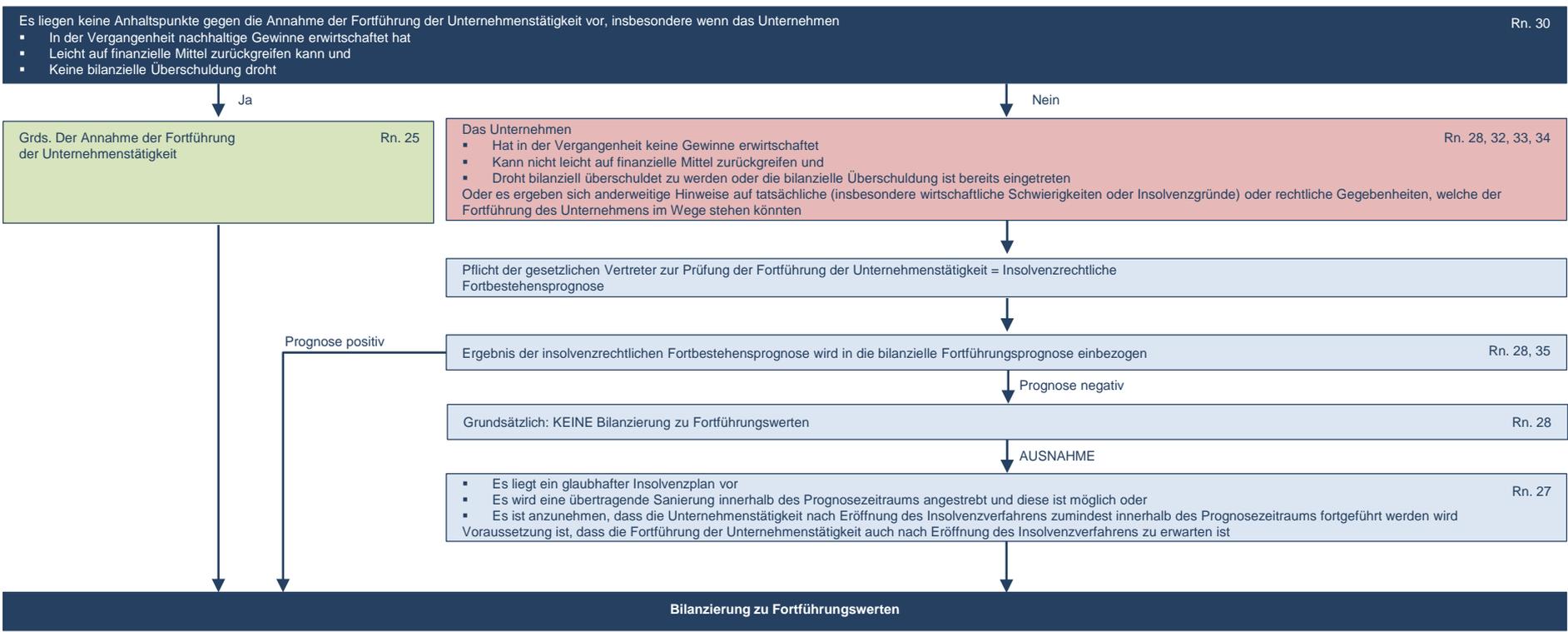
- Teil der Fortführungsprognose
- maßgebend im fortgeschrittenen Krisenstadium
- Insolvenzzrechtlich geprägt
- zielt auf Finanzkraft des Unternehmens ab
- Vorausschau über Zahlungsfähigkeit des Unternehmens
- Prognosezeitraum: i. d. R. laufendes und nächstes Geschäftsjahr



- Bei uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers keine substantiellen Zweifel gegen positive Fortbestehensprognose
- Maßgebend sind alle Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks
- Belastbare Vorstufe für ein Sanierungskonzept
- Praxislösung für das Henne-Ei-Dilemma → Testatsankündigung

Übersicht Bilanzierung Going-Concern gem. BGH, Urteil IX ZR 285/14 vom 26.01.2017

Grafische Darstellung



Neufassung des IDW PS 270 (Seite 1/3)

Beurteilung der Einschätzung der gesetzlichen Vertreter

- Der Abschlussprüfer hat die von den gesetzlichen Vertretern vorgenommene Einschätzung der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen (vgl. Tz. A8 – A9 und Tz. A14 – A15).
- Dabei hat der Abschlussprüfer denselben Zeitraum zugrunde zu legen, den die gesetzlichen Vertreter ihrer Einschätzung entsprechend den Anforderungen der anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätze oder der Gesetze oder anderen Rechtsvorschriften, falls diese einen längeren Zeitraum festlegen, zugrunde gelegt haben. Wenn die von den gesetzlichen Vertretern vorgenommene Einschätzung der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit weniger als zwölf Monate ab dem Abschlussstichtag des zu prüfenden Geschäftsjahres umfasst, hat der Abschlussprüfer die gesetzlichen Vertreter aufzufordern, den ihrer Einschätzung zugrunde liegenden Zeitraum auf mindestens zwölf Monate ab diesem Stichtag auszudehnen (vgl. Tz. A10 – A15; A44).
- Bei der Beurteilung der Einschätzung der gesetzlichen Vertreter hat der Abschlussprüfer abzuwägen, ob diese Einschätzung alle relevanten Informationen berücksichtigt, die dem Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung bekannt geworden sind.

Zeitraum jenseits des der Einschätzung der gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten Zeitraums

- Der Abschlussprüfer hat die gesetzlichen Vertreter zu befragen, ob ihnen Ereignisse oder Gegebenheiten bekannt sind, die nach dem Zeitraum eintreten werden, auf den sich ihre Einschätzung bezieht, und die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.
→ (s. IDW PS 270, Tz. A10 - A13)

Neufassung des IDW PS 270 (Seite 2/3)

Zeitraum der Einschätzung der gesetzlichen Vertreter

- In den IFRS ist durch IAS 1.26 der Zeitraum, für den die gesetzlichen Vertreter alle verfügbaren Informationen berücksichtigen müssen, auf mindestens zwölf Monate ab dem Abschlussstichtag festgelegt. Nach DRS 20.156 beträgt der Zeitraum für die Beurteilung, ob bestandsgefährdende Risiken vorliegen, mindestens ein Jahr gerechnet vom Konzernabschlussstichtag.
- Darüber hinaus fordert das Insolvenzrecht im Zusammenhang mit der Rechtsprechung zur Insolvenzordnung bei Vorliegen bestimmter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen die Erstellung einer insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose durch die gesetzlichen Vertreter i.d.R. für das laufende und folgende Geschäftsjahr.
- Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens zugesichert werden kann.
 - Die Abschlussprüfung ist nicht darauf ausgerichtet zu prüfen, ob eine Insolvenzantragspflicht i.S. der Insolvenzordnung besteht. Es ist demgegenüber ausschließlich die Aufgabe der gesetzlichen Vertreter, zu beurteilen, ob eine Insolvenzantragspflicht gegeben ist.
 - Erkennt der Abschlussprüfer gleichwohl auf Grundlage seiner Prüfung Anhaltspunkte für eine Insolvenzgefahr, so ist er verpflichtet, die gesetzlichen Vertreter auf ihre insolvenzrechtlichen Verpflichtungen hinzuweisen.

Vor diesem Hintergrund sind folgende Beispiele zu differenzieren:

- Wurden keine Ereignisse oder Gegebenheiten festgestellt, die bedeutsame Zweifel an der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können, reicht ein Prognosehorizont von zwölf Monaten ab dem Abschlussstichtag i.d.R. aus.
- Gleiches gilt, wenn solche Ereignisse oder Gegebenheiten festgestellt wurden und die gesetzlichen Vertreter aufgrund plausibler und begründeter Annahmen darlegen können, dass diese keine wesentliche Unsicherheit darstellen.
- Werden Ereignisse oder Gegebenheiten außerhalb des Zwölfmonatszeitraums festgestellt, wird der Abschlussprüfer dies würdigen (s. IDW PS 270, Tz. A 16).
- Beurteilen die gesetzlichen Vertreter das Vorliegen eines Insolvenzeröffnungsgrundes, und wird in diesem Zusammenhang bspw. eine Fortbestehensprognose für das laufende und das folgende Geschäftsjahr erstellt, wird der Abschlussprüfer diesen längeren Prognosehorizont seiner Beurteilung ebenfalls zugrunde legen → (s. IDW PS 270, Tz. 18).

Neufassung des IDW PS 270 (Seite 3/3)

Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk

Unangemessene Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

- Eine Bilanzierung unter Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ist jedenfalls dann unangemessen, wenn:
 - die gesetzlichen Vertreter gezwungen sind oder wenn die Entscheidung getroffen wurde, das gesamte Unternehmen zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen.
 - Management feststellt, dass Insolvenzantragspflicht vorliegt, wenn ein Insolvenzantrag gestellt wurde oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet wurde. In diesen Fällen liegen regelmäßig rechtliche oder tatsächliche Gegebenheiten vor, die einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen.
 -
- Da der Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit an die Geschäftstätigkeit als solche anknüpft, kann im Einzelfall auch angesichts des Vorliegens eines Insolvenzgrundes eine Bilanzierung nach Fortführungswerten zulässig sein, bspw. wenn hinreichend begründet und dokumentiert dargelegt wird, dass die Unternehmenstätigkeit auch nach einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens jedenfalls innerhalb des Prognosezeitraums fortgeführt werden wird.
- Wenn die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit darauf beruht, dass sich Gesellschafter des Unternehmens mit ausreichender Bonität verpflichten, das Unternehmen finanziell zu unterstützen und solche Verpflichtungen bis zum Datum des Bestätigungsvermerks nicht vorliegen, können die gesetzlichen Vertreter ebenfalls nicht davon ausgehen, dass die Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit angemessen ist.
→ (s. IDW PS 270, Tz. A34)

Bedeutsame Verzögerung bei der Aufstellung des Abschlusses oder Lageberichts

- Der Abschlussprüfer kann bei einer bedeutsamen Verzögerung bei der Aufstellung des Abschlusses oder Lageberichts eine Ausdehnung des Zeitraums, den die gesetzlichen Vertreter ihrer Einschätzung der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zugrunde legen, als notwendig erachten, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen
→ (s. IDW PS 270, Tz. A44).

Agenda

I. Neukonzeption des IDW S 6.....	03
II. Fragen & Antworten zum IDW S 6.....	20
III. Neue Rechtsprechung zum Going Concern und zur Beurteilung der Zahlungsfähigkeit.....	27
IV. Neufassung IDW PS 270.....	34
V. Kontakt.....	40

Der nachfolgende Ansprechpartner bedankt sich für ihre Aufmerksamkeit und steht Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung

Michael Hermanns



Diplom Kaufmann

Michael Hermanns

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

+49 202 4304700

+49 151 62624355

hermanns@buth-hermanns.de

Buth & Hermanns Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Mozartstraße 48
42115 Wuppertal

Fon: +49 202 430470 – 0
Fax: +49 202 430470 – 99

info@buth-hermanns.de
www.buth-hermanns.de

